

28.01.86

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der
Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft ver-
brachte Waren

KOM (85) 766 endg.; Ratsdok. 4195/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Januar 1986 - 14 - 680 70 - E - Zo 973/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Richtlinie 68/312/EWG des Rates vom 30. Juli 1968 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über :

1. die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,
2. die vorübergehende Verwahrung dieser Waren (1)

wurden für diesen Bereich verbindliche Grundsätze aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um einen für das reibungslose Funktionieren der Zollunion wichtigen Rechtsakt mit umfassendem Wirkungsbereich.

Es wäre wünschenswert gewesen, diese gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Form einer Verordnung des Rates zu erlassen, da mit diesem gemeinschaftsrechtlichen Instrument die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen am wirkungsvollsten gewährleistet werden kann.

Die obengenannte Richtlinie aus dem Jahr 1968 ist einer der ersten zwingenden Rechtsakte im Bereich der Zollunion. Angesichts der Tatsache, daß die Vorschriften des Zollrechts der einzelnen Mitgliedstaaten in den meisten anderen Bereichen noch in Kraft waren, hielt man zu jener Zeit eine Richtlinie für die den Umständen am besten angepaßte Form für den Erlaß dieser Vorschriften.

Seither hat sich die Lage wesentlich geändert, und die meisten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Zollbereich werden nunmehr in Form von Verordnungen erlassen. Deshalb ist es erforderlich, die letzten noch verbleibenden Richtlinien so bald wie möglich in Verordnungen umzuwandeln. Dieser Vorschlag für eine Verordnung ist Teil des zu diesem Zweck von der Kommission aufgestellten Programms.

(1) ABL. Nr. L 194 vom 6.8.1968, S. 13, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

2. Dieser Verordnungsvorschlag stützt sich weitgehend auf die Richtlinie 68/312/EWG. Hinzugefügt wurden jedoch die für eine unmittelbar anwendbare Verordnung erforderlichen Klarstellungen und Änderungen. Dadurch können die eher allgemein abgefaßten Bestimmungen der Richtlinie in einigen wesentlichen Punkten klargestellt werden.
3. Hauptziel der vorgeschlagenen Verordnung ist die Festlegung der Verpflichtungen derjenigen Personen, die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringen, sowie die Verpflichtungen der Personen, die diese Waren nach-einander bei der Beförderung oder der Lagerung übernehmen, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Der Klarheit willen sind die einzelnen Verpflichtungen für jede Stufe, in der sich die Waren befinden, festgelegt, nämlich :

- a) im Zeitpunkt ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Titel I)
- b) im Zeitpunkt ihrer Ankunft bei der Zollstelle oder jedem anderen von der Zollbehörde zugelassenen Ort (Titel II und III)
- c) für die Zeit ihres Aufenthalts im Bereich der Zollstelle oder jedes anderen von der Zollbehörde zugelassenen Orts (Titel IV, V und VI).

Titel VII legt fest, daß die Bestimmungen der Titel II bis VI auf Nichtgemeinschaftswaren Anwendung finden, die in einem Versandverfahren befördert werden, ⁵⁹ bald sie am Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft angekommen sind, und Titel VIII sieht vor, daß auf Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Verkehr, die den Zollbehörden gestellt werden müssen, die für die Nichtgemeinschaftswaren geltenden Bestimmungen in gleicher Weise anwendbar sind.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind hinreichend präzise und geschmeidig, um den Zollbeteiligten die Kenntnisnahme der ihnen auferlegten Verpflichtungen zu ermöglichen und um die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, diese Verpflichtung (vor allem hinsichtlich der Fristen) im Hinblick auf die Beförderungsart der Waren, die besonderen Bedingungen des Verkehrs und die Aufnahmekapazitäten der Zollstellen anzupassen.

4. Da diese Verordnung auf der Grundlage des Artikels 235 des EWG-Vertrages erstellt wurde, ist eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich. In Anbetracht ihres Anwendungsbereichs hält es die Kommission für wünschenswert, diesen Verordnungsvorschlag ebenfalls dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet
der Gemeinschaft verbrachte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 68/312/EWG des Rates vom 30. Juli 1968 zur Harmonisierung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft
verbracht werden,
2. die vorübergehende Verwahrung dieser Waren (4),
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
wurden für diesen Bereich verbindliche Grundsätze aufgestellt.

Die Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren
gelten, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben, sind für das
reibungslose Funktionieren der Zollunion von besonderer Bedeutung. Deshalb
ist es erforderlich, ihre einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft auf
bestmögliche Weise zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die
Richtlinie 68/312/EWG durch eine Verordnung zu ersetzen, die alle erforder-
lichen Klarstellungen und Änderungen enthält. Dies soll zu einer größeren
Rechtssicherheit der Zollbeteiligten führen.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 194 vom 6.8.1968, S. 13

Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, müssen unter zollamtliche Überwachung gestellt werden, um die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der anderen auf sie anwendbaren Bestimmungen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck sind die Verpflichtungen festzulegen, denen die Personen unterliegen, die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringen, sowie die Verpflichtungen der Personen, die diese Waren nacheinander übernehmen, um sie zu befördern oder zu lagern, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Der Inhalt dieser Verpflichtungen muß für jede der Stufen festgelegt werden, in der sich die Waren nach ihrer körperlichen Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft befinden, bis sie ihre jeweilige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Bei der Festlegung jeder einzelnen Verpflichtung muß das Erfordernis berücksichtigt werden, daß die Zollbehörden eine wirksame Überwachung der Waren vornehmen können. Der Inhalt dieser Verpflichtungen muß deshalb nach Maßgabe der Art der Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft festgelegt werden. Dies muß insbesondere für die Festlegung der Fristen für den Aufenthalt der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren gelten, bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Bei der Festlegung dieser Fristen müssen auch der jeweilige Verkehrsdurchlauf bei einer Zollstelle und ihre tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten berücksichtigt werden können.

Bei den für die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren einzuführenden Überwachungsmaßnahmen müssen die besondere Rechtsstellung der Freizonen sowie die Besonderheiten des Reiseverkehrs und des Postverkehrs berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, daß die Waren unter den bestmöglichen Bedingungen überwacht werden, bis sie ihre zollrechtliche Bestimmung erhalten haben, ist ihre Überführung in ein von den Zollbehörden zugelassenes Verwahrungslager zu bewilligen, das unter der Verantwortung der Betreiber dieses Lagers steht.

Die in dieser Verordnung für die Gestellung der Waren enthaltenen allgemeinen Vorschriften berühren nicht die besonderen Vorschriften für Waren, die im Rahmen des Versandverfahrens in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht oder in diesem Zollgebiet befördert werden. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sind jedoch auf diese Waren anzuwenden, sobald ihre Gestellung gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des betreffenden Versandverfahrens vorgenommen worden ist.

Sofern auf Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Maßnahmen anzuwenden sind, die ihre Gestellung erforderlich machen, ist aus Gründen der Vereinfachung die sinngemäße Anwendung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren für diese Gemeinschaftswaren vorzusehen.

Es ist erforderlich, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, das den Erlass der Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen ermöglicht. Um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich zu gewährleisten, ist es angezeigt, im Ausschuß für allgemeine Zollregelungen zusammenzuarbeiten, der mit Artikel 24 der Richtlinie 79/693/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/853/EWG, eingesetzt wurde.

(1) ABL. Nr. L 205 vom 13.8.1979, S. 19

(2) ABL. Nr. L 319 vom 7.11.1981, S. 1

Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten. Diese Maßnahme ist erforderlich, um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, das eines der Ziele der Gemeinschaft ist, sicherzustellen. Im Vertrag sind hinsichtlich der Zollunion die zu diesem Zweck erforderlichen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen. Daher muß diese Verordnung auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten :

- a) im Falle von Waren, die sich bei dieser Verbringung nicht im Versandverfahren befinden, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben;
- b) im Falle von Waren, die sich bei dieser Verbringung bereits im Versandverfahren befinden :
 - bis sie eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten haben, wenn das Versandverfahren im Zollgebiet der Gemeinschaft beendet wird;
 - bis sie dieses Zollgebiet verlassen haben in allen anderen Fällen.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als :

- a) Zollbehörde : jede für die Durchführung des Zollrechts zuständige Behörde, selbst wenn sie nicht zur Zollverwaltung gehört;
- b) zollamtliche Überwachung : allgemeine Überwachungsmaßnahmen der Zollbehörde, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- c) zollamtliche Prüfung : besondere Amtshandlungen verschiedener Art, wie Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Papieren, Prüfung der Unternehmensbuchführung oder sonstiger Anschreibungen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Personenkontrollen und Durchführung von Ermittlungen, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten;
- d) Einfuhrabgaben :
 - Zölle;
 - Antidumping- und Ausgleichszölle nach Maßgabe des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie sonstige Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;
 - Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;
- e) Gemeinschaftswaren :
 - Waren,
 - die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten hinzugefügt wurden;

- die aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Land oder Gebiet eingeführt worden sind und sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
- die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Anstrich bezeichneten Waren oder von nach den ersten beiden Anstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

TITEL I

Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft

Artikel 2

Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen vom Zeitpunkt der Verbringung an der zollamtlichen Überwachung. Sie können auch einer zollamtlichen Prüfung unterzogen werden.

Artikel 3

1. Die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren sind vom Verbringer unverzüglich und unter Benutzung des von der Zollbehörde gegebenenfalls bezeichneten Weges nach Maßgabe der von dieser Behörde festgelegten Einzelheiten zu befördern :

a) zu der von der Zollbehörde bezeichneten Zollstelle oder einem anderen von dieser Behörde bezeichneten oder zugelassenen Ort

oder

b) in eine Freizone, wenn die Verbringung der Waren in diese Freizone unmittelbar erfolgen soll :

- auf dem See- oder Luftweg;

- auf dem Landweg ohne Berührung eines anderen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die betreffende Freizone unmittelbar an die Landgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland anstößt.

Die Verpflichtung im Sinne des ersten Unterabsatzes Buchstabe a) gilt auch für Waren mit Herkunft aus einer im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Freizone, es sei denn, dass es sich um Waren handelt, die diese Freizone auf dem See- oder Luftweg verlassen und die nicht in das Versandverfahren oder ein anderes Zollverfahren überführt worden sind.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 geht von der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, auf jede andere Person über, die nach dieser Verbringung die Beförderung der betreffenden Waren übernimmt, insbesondere infolge einer Umladung.
3. Den in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren werden Waren gleichgestellt, die sich noch außerhalb des Zollgebiets befinden, aber von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats aufgrund der einschlägigen Vorschriften, insbesondere aufgrund eines zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen Abkommens, einer zollamtlichen Prüfung unterzogen werden können.
4. Absatz 1 Buchstabe a) steht der Anwendung der in den Mitgliedstaaten geltenden autonomen oder vertragsmäßigen Vorschriften über den Reiseverkehr oder den Grenzverkehr nicht entgegen, sofern die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
5. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die sich an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen befinden, die die Küstengewässer oder den Luftraum der Mitgliedstaaten durchqueren, ohne einen Hafen oder einen Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft zu berühren.

Artikel 4

1. Kann die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden, so unterrichtet die Person, der diese Verpflichtung obliegt, oder jede andere an ihrer Stelle handelnde Person die Zollbehörde unverzüglich von dieser Sachlage. Sind die Waren durch dieses zufällige Ereignis oder diesen Fall höherer Gewalt nicht vernichtet worden, so ist der Zollbehörde ferner der genaue Ort anzugeben, an dem sich die Waren befinden. Die Zollbehörde bestimmt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung dieser Waren zu ermöglichen und sicherzustellen, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihr bezeichneten Ort befördert werden.
2. Ist ein Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt zu einem vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft gezwungen, ohne daß die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 eingehalten werden kann, so unterrichtet die Person, die dieses Schiff oder Luftfahrzeug in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder jede andere an ihrer Stelle handelnde Person die Zollbehörde unverzüglich von dieser Sachlage.

Die Zollbehörde bestimmt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die zollamtliche Überwachung der an Bord befindlichen Waren zu ermöglichen und gegebenenfalls sicherzustellen, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Zollstelle oder einem anderen von ihr bezeichneten Ort befördert werden.

TITEL II

Gestellung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren

Artikel 5

1. Die Waren, die nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) bei der Zollstelle oder an einem anderen von der Zollbehörde bezeichneten oder zugelassenen Ort eintreffen, sind von der Person, welche die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder gegebenenfalls von der Person, die die Beförderung der Waren nach der Verbringung übernimmt, zu stellen.

Die Gestellung besteht darin, daß der zuständigen Zollbehörde in der vorgeschriebenen Form das Eintreffen der Waren mitgeteilt wird.

2. Die Gestellung der Waren und die Abgabe der summarischen Zollanmeldung nach Artikel 9 können gleichzeitig erfolgen.

Artikel 6

Waren, die nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Zollgebiet der Gemeinschaft in eine Freizone verbracht werden, sind nicht zu stellen.

Artikel 7

Folgende Bestimmungen haben Vorrang vor der Anwendung der Artikel 5 und 6 :

- a) besondere Bestimmungen für von Reisenden mitgeführte Waren;
- b) Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 der Richtlinie 79/695/EWG;

- c) besondere Bestimmungen für Waren, die zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder ihres Ausgangs aus der Freizone im Versandverfahren befördert werden.

Artikel 8

Vom Zeitpunkt der Gestellung an können mit Zustimmung der Zollbehörde die Waren im Hinblick auf die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten sollen, geprüft sowie Muster oder Proben entnommen werden. Diese Zustimmung wird auf Antrag der Person, die befugt ist, die Waren einer solchen Bestimmung zuzuführen, oder ihrem Vertreter erteilt.

TITEL III

Summarische Zollanmeldung und Abladen der gestellten Waren

Artikel 9

1. Vorbehaltlich Artikel 11 ist für die im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 gestellte Waren eine summarische Zollanmeldung abzugeben.

Die Frist für die Abgabe der summarischen Zollanmeldung wird von der Zollbehörde festgesetzt. Sie endet spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Gestellung der Waren.

2. Abweichend von Absatz 1 darf für die in Artikel 7 Buchstabe c) bezeichneten Waren nur dann eine summarische Zollanmeldung verlangt werden, wenn sie auf dem See- oder Luftweg oder im Binnenschiffsverkehr befördert werden und Teil einer Ladung sind, die auch Waren enthält, die nicht im Versandverfahren überführt worden sind.

Artikel 10

1. Die summarische Zollanmeldung ist auf einem Vordruck nach dem von der Zollbehörde festgelegten Muster abzugeben. Die Zollbehörde kann jedoch zulassen, daß als summarische Zollanmeldung jedes Handels- oder Verwaltungspapier verwendet wird, das die für die Erfassung der Waren erforderlichen Angaben enthält.
2. Zur summarischen Zollanmeldung ist verpflichtet :
 - a) die Person, welche die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, oder gegebenenfalls die Person, die die Beförderung der Waren nach der Verbringung übernimmt, oder
 - b) die Person, in deren Namen die Personen nach Buchstabe a) gehandelt haben, oder
 - c) der Vertreter der Personen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b).
3. Die summarische Zollanmeldung ist von der Person zu unterzeichnen, die sie abgibt. Sie wird von der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk versehen und aufbewahrt, damit geprüft werden kann, daß die betreffenden Waren innerhalb der in Artikel 16 vorgesehenen Fristen eine zollrechtliche Bestimmung erhalten.
4. Die summarische Zollanmeldung kann in einem Informatik-Verfahren erfolgen. In diesem Falle sind die Bestimmungen in Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Artikel 11

Unbeschadet der Bestimmungen für Waren, die von Reisenden mitgeführt oder im Postverkehr befördert werden, kann die Zollbehörde davon absehen, eine summarische Zollanmeldung zu verlangen, sofern dadurch die zollamtliche Überwachung der Waren nicht beeinträchtigt wird, wenn die betreffenden Waren vor Ablauf der in Artikel 9 genannten Frist :

- a) zu einem Zollverfahren angemeldet werden;
- b) wiederausgeführt werden - gegebenenfalls nach Umladung - oder in eine Freizone verbracht werden;
- c) mit Zustimmung der Zollbehörde vernichtet oder zerstört werden.

Artikel 12

1. Das Abladen der Waren erfolgt mit Zustimmung der Zollbehörde an den von dieser bezeichneten oder zugelassenen Orten.

Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das sofortige Abladen sämtlicher oder eines Teils der Waren wegen akuter Gefahr notwendig ist. In diesem Falle ist die Zollbehörde unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Waren dürfen nicht abgeladen werden, bevor für sie eine summarische Zollanmeldung oder eine Anmeldung zu einem Zollverfahren abgegeben worden ist.

Sofern geeignete Maßnahmen getroffen worden sind, um die zollamtliche Überwachung der Waren zu ermöglichen, kann die Zollbehörde jedoch auf Antrag des Beteiligten zur Beschleunigung des Umlaufs der Beförderungsmittel zulassen, daß die Waren vor Abgabe der summarischen Zollanmeldung abgeladen werden.

3. Die Zollbehörde kann jederzeit ein Abladen der Waren verlangen, um die Prüfung der Waren oder des betreffenden Beförderungsmittels sicherzustellen.

Artikel 13

1. Solange die Waren, für die eine summarische Zollanmeldung abgegeben worden ist, noch nicht von dem betreffenden Beförderungsmittel abgeladen worden sind, ist die Person im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 unbeschadet Artikel 8 verpflichtet, sie der Zollbehörde auf Verlangen vollständig vorzuführen.
2. Nach dem Abladen der Waren geht die Verpflichtung nach Absatz 1 auf jede Person über, die diese Waren jeweils zwecks Beförderung oder Lagerung im Besitz hat.

Artikel 14

Die Waren dürfen nach dem Abladen nicht ohne die Zustimmung der Zollbehörde von dem Ort entfernt werden, an den sie ursprünglich verbracht worden sind, es sei denn, daß dies für die zollamtliche Überwachung ohne Folgen bleibt.

TITEL IV

Zollrechtliche Bestimmung der gestellten Waren

Artikel 15

1. Die gestellten Waren müssen eine der folgenden zollrechtlichen Bestimmungen erhalten :
 - a) Überführung in ein Zollverfahren;
 - b) Verbringung in eine Freizone;
 - c) Weiterversand aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;

- d) Vernichtung oder Zerstörung mit Zustimmung der Zollbehörde unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen;
 - e) Aufgabe zugunsten der Staatskasse, wenn diese Möglichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist.
2. Abfälle und Überreste, die gegebenenfalls bei der Zerstörung nach Absatz 1 Buchstabe d) anfallen, müssen ihrerseits eine der Bestimmungen nach Absatz 1 erhalten.

Artikel 16

1. Wenn für die Waren eine summarische Zollanmeldung abgegeben worden ist, muß für sie innerhalb der von der Zollbehörde nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung oder des Verkehrsdurchlaufs festgesetzten Fristen eine Anmeldung zu einem Zollverfahren abgegeben oder ein Antrag auf Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 15 gestellt werden. Diese Fristen dürfen nicht überschreiten :
- a) 45 Tage vom Tag der Abgabe der summarischen Zollanmeldung an für auf dem Seeweg beförderte Waren;
 - b) fünfzehn Tage vom Tag der Abgabe der summarischen Zollanmeldung an für auf andere Weise beförderte Waren.
2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde die Fristen nach Absatz 1 verlängern. Diese Fristverlängerung darf jedoch nicht über die durch die Umstände gerechtfertigten tatsächlichen Erfordernisse hinausgehen.

TITEL V

Vorübergehende Verwahrung der gestellten Waren

Artikel 17

Vom Zeitpunkt der Gestellung bis zum Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 15 haben die gestellten Waren die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Diese Waren werden nachstehend als "vorübergehend verwahrte Waren" bezeichnet.

Artikel 18

1. Die vorübergehendverwahrten Waren dürfen ausschließlich an von der Zollbehörde zugelassenen Orten und unter den von dieser Behörde festgelegten Voraussetzungen gelagert werden.
2. Die Zollbehörde kann verlangen, daß die Person, die die Waren im Besitz hat, eine Sicherheit leistet, um die Erfüllung der nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 79/623/EWG des Rates (1) möglicherweise entstehenden Zollschuld zu gewährleisten.

Artikel 19

Unbeschadet Artikel 8 dürfen die vorübergehend verwahrten Waren nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne daß die Aufmachung oder die technischen Merkmale verändert werden.

(1) ABL. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31

Artikel 20

1. Sind die Förmlichkeiten, die zu erfüllen sind, damit die Waren eine der zollrechtlichen Bestimmungen erhalten, nicht vor Ablauf der nach Maßgabe von Artikel 16 festgesetzten Fristen eingeleitet worden, so trifft die Zollbehörde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Falles einschließlich der Verwertung der Waren.
2. Die Zollbehörde kann die Waren bis zur Regelung des Falles auf Kosten und Gefahr der Person, die sie im Besitz hat, an einen unter zollamtlicher Überwachung stehenden besonderen Ort verbringen lassen.

TITEL VIVerwahrungslagerArtikel 21

1. Sind die Orte im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 dauernd für die Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren zugelassen, so werden sie als "Verwahrungslager" bezeichnet. Die von der Zollbehörde verwalteten Verwahrungslager sind öffentlich. In allen anderen Fällen können Verwahrungslager öffentlich oder privat sein.
2. Verwaltet die Zollbehörde das Verwahrungslager nicht selbst, so kann sie zur Sicherstellung der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften verlangen, daß
 - a) die Verwahrungslager unter Zollmitverschluß gehalten werden;

- b) die Person, die das Verwahrungslager betreibt, Bücher führt, anhand deren die Warenbewegungen verfolgt werden können.

Artikel 22

Die Verbringung der Waren in ein Verwahrungslager erfolgt anhand der summarischen Zollanmeldung. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, daß eine besondere Anmeldung auf einem Vordruck nach dem von ihr festgelegten Muster abgegeben wird.

TITEL VII

Bestimmungen für im Versandverfahren beförderte
Nichtgemeinschaftswaren

Artikel 23

1. Sobald Nichtgemeinschaftswaren, die im Versandverfahren befördert worden sind, am Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft und nach Maßgabe der Vorschriften über das betreffende Versandverfahren gestellt worden sind, finden die Artikel 9 bis 22 Anwendung.

- 20 -

TITEL VIII

Bestimmungen für Gemeinschaftswaren

Artikel 24

1. Soweit Gemeinschaftswaren, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden, Maßnahmen unterliegen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts ihre Gestellung erfordern, gilt diese Verordnung sinngemäß.

TITEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Zollbehörde kann gestellte Waren vernichten oder zerstören, wenn die Umstände dies erfordern. Die Zollbehörde unterrichtet hiervon die Person, die die Waren im Besitz hat. Die Kosten der Vernichtung oder Zerstörung der Waren gehen zu Lasten dieser Person.

Artikel 26

Wenn Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt sind, mit menschlichem Willen dort verbleiben, werden die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung auf die betreffenden Waren von der Zollbehörde festgelegt.

Artikel 27

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/695/EWG erlassen.

Artikel=28

Die Richtlinie 68/312/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannte Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

07.04.86

EG - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der
Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft ver-
brachte Waren

KOM(85) 766 endg.; Ratsdok. 4195/86

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag kann nicht losgelöst
von der Frage der ausdrücklichen Festschreibung der "Frei-
zonenfiktion" im Text der Freizonenverordnung betrachtet
werden. Im Zusammenhang mit der Freizonenverordnung kann der
vorliegende Verordnungsvorschlag zu einer gravierenden
Verschlechterung des Freihafenstatus und zur Beeinträchti-
gung der Strukturen und der Funktionsfähigkeit der deutschen
Freihäfen führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, nur einer
Verordnung zuzustimmen, die den deutschen Freihafen-
interessen und damit den Belangen der Wirtschaft und
Verwaltung Rechnung trägt.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom
19. Dezember 1985 - Drucksache 498/85 (Beschluß).

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der
Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte
Waren

KOM(85) 766 endg.; Ratsdok. 4195/86

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag kann nicht losgelöst von der Frage der ausdrücklichen Festschreibung der "Freizonenfiktion" im Text der Freizonenverordnung betrachtet werden. Im Zusammenhang mit der Freizonenverordnung kann der vorliegende Verordnungsvorschlag zu einer gravierenden Verschlechterung des Freihafenstatus und zur Beeinträchtigung der Strukturen und der Funktionsfähigkeit der deutschen Freihäfen führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, nur einer Verordnung zuzustimmen, die den deutschen Freihafeninteressen und damit den Belangen der Wirtschaft und Verwaltung Rechnung trägt.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 19. Dezember 1985 - Drucksache 498/85 (Beschluß).